Preußische Gesetzsammlung

Nr. 5.

(Nr. 11016). Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 27. September 1899 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 381). Vom 21. März 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

1. Im Artikel 13 wird am Schlusse des Abs. 1 der Satz hinzugefügt:
Die Herstellung des Schreibwerkes und die Auslagen an Postgebühren werden nach den für die Notare geltenden Vorschriften vergütet.

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die §§ 21 bis 25 der Gebührenordnung für Notare finden auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

2. Zwischen den Artikeln 14 und 15 wird folgende Bestimmung neu eingestellt:

Artikel 14a.

Für die Herstellung des Schreibwerkes sowie zum Ersatze der Postgebühren seiner Sendungen erhält der Rechtsanwalt Pauschsätze, soweit Schreibwerk und Postsendungen innerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen.

Der einzelne Pauschsatz beträgt 20 vom Hundert der zum Ansatze gelangenden Gebühr; in den Fällen der Artikel 4 bis 7 beträgt er mindestens 2 Mark und höchstens 30 Mark, im übrigen mindestens 1 Mark und höchstens 20 Mark. Der § 7 Abs. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

Stehen dem Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit die nach den Artikeln 8 bis 11 anzusetzenden Gebühren mehrfach oder nebeneinander zu, so beträgt der Pauschsatz von dem gemäß Artikel 10 und 12 zu berechnenden Gesamtbetrage der Gebühren mindestens 3 Mark und höchstens 50 Mark.

Ausgegeben zu Berlin den 22. März 1910.

Neben den Pauschsätzen stehen dem Rechtsanwalte Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für ein Schreibwerk, soweit es außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

Für die Höhe der im Abs. 4 erwähnten Schreibgebühren sind die Vorschriften des § 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes maßgebend.

Der Ansatz der im § 79 Nr. 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bezeichneten Gebühren wird durch den Pauschsatz nicht ausgeschlossen.

3. Im Artikel 15 wird im Abs. 1 die Ziffer „76" ersetzt durch „77".

Artikel II.

Der Justizminister wird ermächtigt, den Text des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, wie er sich aus den Änderungen dieses Gesetzes ergibt, unter fortlaufender Nummerfolge der Paragraphen mit dem Datum des vorliegenden Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. Dabei sind die Änderungen, welche das Preußische Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnung für Notare erfahren, zu berücksichtigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. März 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. v. Arnim. v. Moltke. Sydow.
v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

(Nr. 11017.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Hachenburg. Vom 18. März 1910.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Hachenburg

am 15. April 1910 beginnen soll.

Berlin, den 18. März 1910.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.